

**«Quoniam Funds Selection SICAV»**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

**L-1471 Luxembourg**

308, route d'Esch

R.C.S. Luxemburg Sektion B Nummer 141.455

Gegründet gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Henri HELLINCKX, mit dem Amtswohnsitz in Luxemburg, am 5. September 2008, veröffentlicht im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations C Nummer 2441 vom 7. Oktober 2008.

Die Satzung wurde zum letzten Mal abgeändert, gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Henri HELLINCKX, mit dem Amtswohnsitz in Luxemburg, am 21. August 2012, veröffentlicht im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations.

**KOORDINIERTE SATZUNG**

**Zum 21. August 2012**

## **Titel I. NAME - SITZ- DAUER – ZWECK**

### **Artikel 1.- Name**

Zwischen den gegenwärtigen Zeichnern von Aktien und den nachfolgenden Eigentümern zukünftig auszugebender Aktien besteht eine Aktiengesellschaft («Société anonyme») in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («Société d'investissement à capital variable») unter dem Namen «**Quoniam Funds Selection SICAV**» (nachfolgend die «Gesellschaft»).

### **Artikel 2.- Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt, Grossherzogtum Luxemburg.

Filialen, Niederlassungen oder sonstige Büros können per Entscheidung des Verwaltungsrats sowohl im Grossherzogtum Luxemburg als auch im Ausland (jedoch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümern) errichtet werden.

Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrats aussergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die ungestörte Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen dem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Massnahme hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

### **Artikel 3.- Dauer**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre, der in der gesetzlich geforderten Form für eine Änderung dieser Satzung getroffen wird, aufgelöst werden.

### **Artikel 4.- Zweck**

Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr verfügbaren Gelder in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und den Beschränkungen mit dem Ziel der Risikostreuung und der Beteiligung ihrer Aktionäre an den Erträgen aus der Verwaltung des in den Teilfonds der Gesellschaft enthaltenen Vermögens.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. etwaige Ersatzbestimmungen oder Änderungen desselben alle Massnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie für die Erfüllung und Durchführung ihres Zwecks erforderlich erachtet.

## **Titel II. GESELLSCHAFTSKAPITAL – AKTIEN - NETTOINVENTARWERT**

### **Artikel 5.- Gesellschaftskapital**

Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft gemäss Artikel 10 dieser Satzung und besteht in Form von voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert in verschiedenen Klassen, die der Verwaltungsrat innerhalb des betreffenden Teilfonds auszugeben beschliesst.

Der Verwaltungsrat kann gemäss Artikel 7 entscheiden, ob und wann Aktien verschiedener Klassen zu den von ihm festgelegten Bedingungen zur Zeichnung angeboten werden. Für jeden Teilfonds bzw. für zwei oder mehr Aktienklassen wird gemäss Artikel 10 dieser Satzung ein Portfolio eingerichtet.

Diese Aktien können auf Entscheidung des Verwaltungsrats verschiedenen Klassen in getrennten Vermögensportfolios (jeweils ein «Teilfonds») angehören (die auf Entscheidung des Verwaltungsrats in unterschiedlichen Währungen denominiert sein können), und die Erträge aus der Ausgabe der Aktien jedes Teilfonds werden nach Artikel 4 dieser Satzung ausschliesslich zugunsten des jeweiligen Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich

zulässigen Vermögenswerten angelegt. Dies erfolgt zu gegebener Zeit auf Entscheidung des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften ausschließlich für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds und dürfen nur zur Befriedigung der Rechte der Gläubiger verwendet werden, deren Ansprüche aufgrund der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit betrachtet.

Das Mindestkapital beträgt **eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,- EUR)**. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Aktien zu jeder Zeit für eigene Rechnung zu erwerben.

### **Artikel 6.- Form der Aktien**

Der Verwaltungsrat kann festlegen, ob die Gesellschaft Aktien als Inhaber- und/oder Namensaktien ausgibt. Die ausgegebenen Aktien sind Aktien eines Teilfonds der Gesellschaft.

Es werden Aktienzertifikate (nachfolgend als «Zertifikate» bezeichnet) der jeweiligen Klasse jedes Teilfonds ausgegeben. Im Falle der Ausgabe von Inhabenzertifikaten werden diese Zertifikate in den vom Verwaltungsrat festgelegten Stückelungen und im Falle von ausschüttenden Zertifikaten mit Kupons und im Falle von thesaurierenden Zertifikaten ohne Kupons ausgegeben.

Die Zertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Die Unterschriften können handschriftlich erfolgen, gedruckt oder per Telefax erstellt werden. Eine dieser Unterschriften kann jedoch durch eine andere vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss dazu bevollmächtigte Person geleistet werden. Sie hat in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.

Die Gesellschaft kann vorläufige Zertifikate in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Form ausgeben. Die Gesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle ausgegebenen Namensaktien der Gesellschaft werden in ein Aktienregister (nachfolgend das «Register») eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Person beziehungsweise Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien eingezahlten Betrag.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberaktien können auf Antrag des Eigentümers der jeweiligen Aktien, Namensaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namensaktien umgetauscht werden. Ein Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien erfolgt gegebenenfalls durch Annullierung des Namenszertifikats und entweder durch die Ausgabe von einem oder mehreren Inhabenzertifikaten an dessen Statt oder durch die Buchung der Inhaberaktien in ein Wertpapierdepot. Zum Nachweis der Annullierung ist ein Eintrag im Aktienregister vorzunehmen. Ein Umtausch von Inhaberaktien in Namensaktien erfolgt entweder durch Annullierung des Inhabenzertifikats oder durch Ausbuchung der Inhaberaktien aus dem Wertpapierdepot und, falls gefordert, Ausgabe von einem oder mehreren Namenszertifikaten an dessen statt. Zum Nachweis der Ausgabe ist ein Eintrag im Aktienregister vorzunehmen. Die Kosten für einen Umtausch können durch Beschluss des Verwaltungsrats dem antragstellenden Aktieninhaber belastet werden.

Vor der Ausgabe von Inhaberaktien und vor Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien kann die Gesellschaft die Vorlage von für den Verwaltungsrat akzeptablen Zusicherungen fordern, dass die Ausgabe bzw. der Umtausch nicht dazu führen, dass Aktien in den Besitz von dazu nicht berechtigten Personen gemäss Artikel 9 dieser Satzung gelangen.

Im Fall von Inhaberaktien, verbrieft durch Inhabenzertifikate, kann die Gesellschaft den Inhaber als Eigentümer der Aktien betrachten. Im Fall von Namensaktien bildet die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register den Nachweis seines Eigentumsrechts an solchen Namensaktien. Die Gesellschaft legt fest, ob ein Zertifikat über diesen Eintrag an den Aktionär ausgestellt wird oder ob dieser eine schriftliche Bestätigung über seine Beteiligung als Aktionär der Gesellschaft erhält.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberaktien, verbrieft durch Inhaberkertifikate, erfolgt die Übertragung von Inhaberaktien durch Übergabe der entsprechenden Aktienzertifikate. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt (i) soweit Zertifikate ausgegeben wurden, gegen Übergabe an die Gesellschaft des Zertifikats oder der Zertifikate, die die Aktien repräsentieren, zusammen mit anderen Unterlagen, die die Übertragung der Gesellschaft gegenüber in zufriedenstellender Weise nachweisen, und (ii) soweit keine Zertifikate ausgegeben wurden, durch Eintragung einer schriftlichen Übertragungserklärung in das Aktienregister, die durch den Übertragenden und den Empfänger oder ordnungsgemäss hierzu Bevollmächtigte datiert und unterzeichnet sein muss. Jede Übertragung von Namensaktien wird im Aktienregister eingetragen.

Aktionäre, die berechtigt sind, Namensaktien zu erhalten, müssen der Gesellschaft eine Adresse angeben, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen.

Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktienregister eingetragen wird und die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft oder unter einer anderen, von der Gesellschaft zu gegebener Zeit einzutragenden Adresse geführt, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Ein Aktionär kann zu jeder Zeit die im Aktienregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere Adresse, die von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt wird, ändern.

Sofern ein Aktionär zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verloren gegangen ist oder zerstört wurde, kann auf Antrag des Aktionärs ein Duplikat nach den Bedingungen und unter Stellung der Sicherheiten, wie dies von der Gesellschaft festgelegt wird, ausgegeben werden; die Sicherheiten können in einer von einer Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibung bestehen, sind aber auf diese Form der Sicherheit nicht beschränkt. Mit Ausgabe des neuen Aktienzertifikats, das als Duplikat gekennzeichnet wird, verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat, das durch das neue ersetzt wird, seine Gültigkeit.

Beschädigte Zertifikate können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen dem Aktionär die Kosten eines Ersatzzertifikats auferlegen sowie alle anderen zu Lasten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe des Ersatzzertifikats und seiner Eintragung im Aktienregister oder im Zusammenhang mit der Vernichtung des alten Zertifikats angefallenen angemessenen Auslagen verlangen.

Die Gesellschaft anerkennt lediglich einen einzigen Eigentümer pro Aktie. Wenn das Eigentum an einer oder mehreren Aktie(n) zur gesamten Hand besteht oder strittig ist, so müssen die Personen, die ein Recht an der Aktie behaupten, einen einzigen Bevollmächtigten bestellen, der die Rechte an der Aktie gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt. Ist kein solcher Bevollmächtigter bestellt, wird die Ausübung aller Rechte an der Aktie suspendiert.

Die Gesellschaft kann beschliessen, Aktienbruchteile auszugeben. Der Bruchteil einer Aktie verleiht kein Stimmrecht, gibt jedoch ein Recht auf eine entsprechende Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft. Im Falle von Inhaberaktien, verbrieft durch Inhaberkertifikate, werden nur Zertifikate über ganze Aktien ausgegeben.

## **Artikel 7. – Ausgabe und Umtausch von Aktien**

### **I. Ausgabe von Aktien**

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit zusätzliche voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert in einer beliebigen Klasse eines beliebigen Teilfonds auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen. Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen („Handelstag“).

Bei der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft wird der Nettoinventarwert pro Aktie gemäss Artikel 10 dieser Satzung berechnet. Der Ausgabepreis der Aktien basiert auf dem gemäss Artikel 10 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds an dem jeweiligen Handelstag zuzüglich zusätzlicher Zeichnungsgebühren oder Kosten, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im aktuellen Verkaufsprospekt angegeben werden. Steuern, Provisionen oder andere Gebühren, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, werden ebenfalls erhoben.

Aktien werden nur nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises ausgegeben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von 3 Bewertungstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Handelstag zu zahlen. Der Zeichner erhält nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises umgehend das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Aktien.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sachanlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Verkaufstätigkeit und in ihrem eigenen Ermessen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten, gemäss Artikel 11 dieser Satzung die Ausgabe von Aktien einstellen, Kaufanträge ablehnen und die Ausgabe für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft aussetzen oder beschränken. Die Gesellschaft kann auch jederzeit Aktien von Aktionären, die vom Erwerb oder Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgenommen sind, zwangsweise zurückkaufen.

## **II. Umtausch von Aktien**

Jeder Aktionär kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner zu einem bestimmten Teilfonds gehörenden Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds verlangen, sofern die Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds nicht ausgesetzt wurde und unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat Beschränkungen u.a. hinsichtlich der Möglichkeit und Häufigkeit des Umtauschs auferlegen und den Umtausch von der Zahlung einer angemessenen Gebühr abhängig machen kann, die von ihm festzulegen und im aktuellen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen ist. Die Aktien werden auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Umrechnungsformel umgetauscht, die im aktuellen Verkaufsprospekt der Gesellschaft veröffentlicht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen durch den Verwaltungsrat und deren ordnungsgemässer Veröffentlichung im aktuellen Verkaufsprospekt können die Aktionäre keine Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

Der Verwaltungsrat kann den Umtausch einer oder mehrerer Klassen von Aktien eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds beschliessen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht mehr sinnvoll ist, diese Klasse(n) von Aktien weiterzuführen.

Nach Veröffentlichung eines solchen Beschlusses gemäss Artikel 24 dieser Satzung sind die Inhaber von Aktien dieser Klasse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist berechtigt, ihre Aktien ganz oder teilweise in Einklang mit den in Artikel 8 dargelegten Richtlinien – gebührenfrei – zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zur Rücknahme einzureichen.

Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse von Aktien, der für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechnet wurde, umgetauscht.

Dieser Umtausch erfolgt zum gerundeten Nettoinventarwert, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Gebühren und Transaktionsabgaben. Die Vertriebsstelle kann jedoch eine von der Gesellschaft festgelegte Verwaltungsgebühr erheben.

## **Artikel 8.- Rücknahme von Aktien**

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft gemäss den vom Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die Aktien festgelegten Bedingungen und Verfahren und im Rahmen der Beschränkungen im Gesetz oder in dieser Satzung verlangen. Die Rücknahmeanträge werden an jedem Handelstag angenommen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds oder in einer anderen Währung, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann. Sie erfolgt innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Zeit, die auf höchstens 3 Bewertungstage nach dem betreffenden Handelstag beschränkt ist.

Der Rücknahmepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Rücknahmegebühr, deren Betrag im Verkaufsprospekt für die Aktien angegeben ist. Darüber hinaus werden Steuern, Provisionen oder andere Gebühren erhoben, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden.

Falls die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führt, dass die Anzahl von Aktien oder der Gesamtnettowert der Aktien eines Aktionärs unter eine Anzahl oder einen Wert fällt, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, so kann die Gesellschaft entscheiden, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher verbleibender Aktien dieses Aktionärs zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Handelstag die entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels eingereichten Rücknahme- und Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der in Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds vom Verwaltungsrat festgelegte Schwelle überschreiten, beschliessen, dass die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds festgelegten Bedingungen verschoben wird. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem dieser Frist folgenden Handelstag vorrangig gegenüber den später eingereichten Anträgen behandelt.

Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Fall und während einer Aussetzung der Rücknahme. Derartige Rücknahmeanträge sind vom jeweiligen Aktionär schriftlich (für diesen Zweck ist die Einreichung per Telegramm, Telex, Telefax oder mit einem ähnlichen Kommunikationsmittel zulässig, die jedoch nachfolgend schriftlich bestätigt werden muss) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen Person oder Organisation, die gegebenenfalls von der Gesellschaft als Vertreter für die Rücknahme von Aktien ernannt wurde, einzureichen. Zusammen mit dem Antrag sind die Aktienzertifikate, sofern solche ausgegeben wurden, in ordnungsgemässer Form sowie der ordnungsgemässe Nachweis der Übertragung oder Zuteilung einzureichen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen hält, Beschränkungen für die Rücknahme von Aktien auferlegen. Er kann insbesondere beschliessen, dass Aktien in einem Zeitraum bzw. unter Umständen, die zu gegebener Zeit festgelegt und in den Verkaufsunterlagen für die Aktien veröffentlicht werden, nicht rücknahmefähig sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, Rücknahmeanträge erst dann auszuführen, wenn die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Nach der Zahlung des Rücknahmepreises verliert die entsprechende Aktie der Gesellschaft ihre Gültigkeit.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf Anfrage des Anlegers Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptieren. Ausserdem (1) dürfen diese Rücknahmen keine negative Auswirkung auf die übrigen Anleger haben und (2) werden diese Rücknahmen durch den von der Gesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

## **Artikel 9.- Einschränkungen in Bezug auf den Besitz von Aktien**

Die Gesellschaft kann den Besitz ihrer Aktien im Hinblick auf jede Person, Firma oder Gesellschaft einschränken oder untersagen, insbesondere Personen, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstossen haben, sowie Personen, die Kraft eines solchen Gesetzes oder der Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde nicht zum Besitz solcher Aktien befugt sind, oder wenn nach Ansicht der Gesellschaft ein solcher Besitz für die Gesellschaft schädlich sein könnte, wenn ein solcher Besitz eine Verletzung Luxemburger oder ausländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach sich zöge oder wenn die Gesellschaft aufgrund eines solchen Besitzes einem anderen als dem Luxemburger Recht (einschliesslich des Steuerrechts jedoch ohne Beschränkung hierauf) unterläge.

Insbesondere, aber ohne Einschränkung darauf, kann die Gesellschaft den Besitz von Aktien an der Gesellschaft durch nicht befugte Personen gemäss diesem Artikel einschränken. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

A.- die Ausgabe von Aktien und die Eintragung einer Aktienübertragung verweigern, sofern diese Eintragung oder Übertragung offenbar zur Folge hätte oder haben könnte, dass die Aktie in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Person übergehen könnte, die vom Besitz der Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder einen höheren Prozentsatz am Kapital besitzen würde, als vom Verwaltungsrat festgelegt («nicht befugte Person»); und

B.- zu jeder Zeit von jeder im Aktienregister eingetragenen Person oder von jeder anderen Person, die die Eintragung der Aktienübertragung in das Aktienregister beantragt, verlangen, alle Informationen, belegt durch eine eidesstattliche Erklärung, vorzulegen, die sie als notwendig erachtet, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien des betreffenden Aktionärs bei einer befugten Person liegt oder unter Umständen bei einer Person liegt, die vom Besitz der Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist; und

C.- die Stimme einer Person auf jeder Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft ablehnen, wenn die Person vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist; und

D.- wenn sie den Eindruck hat, dass das wirtschaftliche Eigentum von Aktien bei einer nicht befugten Person allein oder gemeinsam mit einer anderen Person liegt, den betreffenden Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft den Nachweis über den Verkauf innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Anweisung vorzulegen. Kommt der Aktionär dieser Anweisung nicht nach, kann die Gesellschaft alle im Besitz dieses Aktionärs befindlichen Aktien in folgender Weise zwangsweise zurückkaufen bzw. den Rückkauf veranlassen:

(1) die Gesellschaft stellt dem Aktionär, der diese Aktien besitzt oder im Aktienregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien erscheint, eine Mitteilung (nachfolgend «Rückkaufmitteilung» genannt) zu, worin die zurückzukaufenden Aktien wie oben erwähnt, die für den Rückkaufpreis angewandte Berechnungsmethode und der Name des Käufers aufgeführt sind.

Eine solche Rückkaufmitteilung kann dem Aktionär per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse oder die in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Adresse zugestellt werden. Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft das oder die Aktienzertifikat(e), sofern solche ausgegeben wurden, für die in der Rückkaufmitteilung angegebenen Aktien umgehend zu übergeben.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss des Tages, der in der Rückkaufmitteilung bezeichnet wird, ist der betreffende Aktionär nicht mehr Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien, sofern es sich um Namensaktien handelt, wird sein Name aus dem Register getilgt; sofern es sich um Inhaberaktien, verbrieft durch Inhaberkertifikate, handelt, werden die Zertifikate, die diese Aktien vertreten, annulliert.

(2) Der Preis, zu dem die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien zurückgekauft werden («Rückkaufpreis») wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie zu dem vom

Verwaltungsrat für den Rückkauf der Aktien bestimmten Bewertungstag, der unmittelbar dem Datum der Rückkaufmitteilung vorangeht oder unmittelbar der Einreichung der Zertifikate über die in der Mitteilung bezeichneten Aktien nachfolgt, berechnet, wobei gemäss Artikel 8 der niedrigere Preis zugrunde gelegt wird und ein Abzug der gegebenenfalls vorgesehenen Gebühren erfolgt.

(3) Die Zahlung des Rückkaufpreises an den ehemaligen Aktionär erfolgt normalerweise in einer Währung, die der Verwaltungsrat für die Zahlung des Rückkaufpreises der Aktien der Gesellschaft bestimmt; der Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder im Ausland (entsprechend den Angaben in der Rückkaufmitteilung) hinterlegt, nach Bestimmung des definitiven Rückkaufpreises und Einreichung des oder der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Aktienzertifikats/e, sofern solche ausgegeben wurden, einschliesslich der noch nicht fälligen Ertragscheine. Nach Zustellung der oben genannten Rückkaufmitteilung erlischt die Beteiligung des ehemaligen Eigentümers an den Aktien und jeder Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten, ausgenommen das Recht des Aktionärs, nach erfolgter Einreichung der Zertifikate den Rückkaufpreis (zinslos) von einer Bank wie oben erwähnt entgegenzunehmen. Ansprüche eines Aktionärs auf Mittel im Rahmen dieses Abschnitts, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem in der Rückkaufmitteilung angegebenen Termin geltend gemacht wurden, können nicht mehr eingefordert werden, und die entsprechenden Vermögenswerte fallen wieder dem betreffenden Teilfonds zu. Der Verwaltungsrat ist befugt, zu gegebener Zeit alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese Rückführung zu perfektionieren und im Namen der Gesellschaft sämtliche diesbezüglichen Handlungen zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse seitens der Gesellschaft, die ihr Kraft dieses Artikels gewährt werden, ist nicht in Frage zu stellen oder in irgendeinem Fall auf der Grundlage für ungültig zu erklären, dass unzureichende Nachweise des Eigentums an den Aktien durch eine Person vorlagen oder dass das wahre Eigentum an den Aktien nicht so bestand, wie es der Gesellschaft zum Datum der Rückkaufmitteilung erschien, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die o.g. Befugnisse von der Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt wurden.

#### **Artikel 10.- Bewertung des Nettoinventarwerts pro Aktie**

Der Nettoinventarwert pro Aktie und der Preis für die Ausgabe und Rücknahme der Aktien wird zu gegebener Zeit, mindestens jedoch zweimal monatlich gemäss Anordnung des Verwaltungsrats von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft hierzu ernannten Vertreter ermittelt. Der Tag und Zeitpunkt dieser Berechnung wird in dieser Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet.

Der Nettoinventarwert einer einzelnen Aktie eines Teilfonds ergibt sich durch Teilung des Gesamtnettovermögens des Teilfonds durch die Anzahl seiner in Umlauf befindlichen Aktien. Das Nettovermögen jedes Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den Vermögenswerten des Teilfonds und seinen Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds berechnet und kann in anderen Währungen angegeben werden, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Bei Teilfonds, in denen Aktien verschiedener Klassen ausgegeben wurden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie für jede Klasse von Aktien berechnet. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse geteilt.

Das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen der Summe der Vermögenswerte der Gesellschaft und der Summe ihrer Verbindlichkeiten. Zum Zwecke dieser Berechnung wird das Nettovermögen aller Teilfonds, das nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet und addiert.

#### **I. Das Vermögen des Teilfonds umfasst:**

1) den gesamten Kassenbestand, Forderungen und Bankguthaben inklusive aufgelaufene Zinsen;



2) den Gesamtbetrag an Sichtwechseln und alle zur Zahlung fälligen Beträge (einschliesslich der Einnahmen aus verkauften, aber noch nicht gutgeschriebenen Wertpapieren);

3) sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstige Anlagen in Wertpapieren, die im Eigentum der Gesellschaft stehen oder von der Gesellschaft eingegangen wurden;

4) sämtliche Zinsen, die auf verzinsliche Vermögenswerte aufgelaufen sind, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, ausser in dem Umfang, in dem diese im Nennwert des jeweiligen Vermögenswerts enthalten oder darin wiedergegeben sind;

5) die Einrichtungskosten des betreffenden Teilfonds einschliesslich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

6) sonstige Vermögenswerte aller Art einschliesslich transitorischer Aktiven.

Der Wert der von jedem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte wird wie folgt berechnet:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

c) Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letzten, unmittelbar vor dem Bewertungstag veröffentlichten Rücknahmepreis bewertet;

d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.

e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.

g) Die Zinserträge für die Anzahl der Bewertungstage innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem jeweiligen Handelstag zu zahlen ist, werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Teilfonds entspricht, werden unter Zugrundelegung des Wechselkurses, dessen Ermittlungsmethode vom Verwaltungsrat festgelegt und im aktuellen Verkaufsprospekt veröffentlicht wird, in die Währung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet.

i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die Gesellschaft ist befugt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungskriterien in gutem Glauben anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung des Nettovermögens zu gelangen, falls aufgrund ausserordentlich er Umstände eine Bewertung gemäss den oben genannten Bestimmungen nicht möglich oder ungenau ist.

Bei aussergewöhnlichen Umständen können im Tagesverlauf zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden. Diese neuen Bewertungen besitzen sodann für anschliessende Ausgaben und Rücknahmen von Aktien Gültigkeit.

Alle Bewertungsregeln und -bestimmungen werden im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung interpretiert und festgelegt.

Wenn seit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Änderung der Kurse auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, gehandelt oder notiert wird, erfolgt, kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen.

Sofern nicht Böswilligkeit, grobe Fahrlässigkeit oder ein offenkundiger Irrtum vorliegen, ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vom Verwaltungsrat oder einer Bank, Gesellschaft oder einer sonstigen vom Verwaltungsrat bezeichneten Organisation (der «Vertreter des Verwaltungsrats») vorgenommen wird, endgültig und für die Gesellschaft sowie die bestehenden, ehemaligen oder zukünftigen Aktionäre bindend.

## **II. Die Verbindlichkeiten des Teilfonds umfassen:**

- 1) sämtliche Kredite, fälligen Wechsel und Kontoverbindlichkeiten;
- 2) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Teilfonds (einschliesslich aufgelaufene Gebühren für den Abschluss dieser Kredite);
- 3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschliesslich Verwaltungskosten, Beratungs- und Managementgebühren, einschliesslich eventuelle Erfolgshonorare und Depotbankgebühren, sowie der Gebühren für Vertreter der Gesellschaft);
- 4) sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschliesslich fällige vertragliche Verbindlichkeiten auf Barzahlung, einschliesslich des Betrages der vom Teilfonds erklärten aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen;
- 5) eine angemessene Rückstellung für Steuern auf das Kapital und den Ertrag zum Bewertungstag gemäss der zu gegebener Zeit vorgenommenen Festsetzung durch den Verwaltungsrat und (gegebenenfalls) sämtliche anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen oder gebilligten Rückstellungen sowie (gegebenenfalls) ein Betrag, den der Verwaltungsrat als ausreichende Rückstellung betrachtet, um jeglichen Haftungsforderungen gegen die Gesellschaft gerecht werden zu können;
- 6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten jedes Teilfonds jeder Art entsprechend den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen. Für die Bewertung des Betrages dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft/der Teilfonds alle von ihr/ihm zu tragenden Ausgaben, einschliesslich der Gründungskosten, zahlbarer Gebühren zu Gunsten der Investmentmanager und Anlageberater einschliesslich damit verbundener Erfolgshonorare, Kosten der Buchhalter, der Depotbank und ihrer Korrespondenzbanken, der Domiziliarstellen, der Verwaltungsstellen, der Registerstellen, der Transferstellen, aller Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie ständiger Vertreter an Orten, an denen die Gesellschaft registriert ist, Vergütungen aller anderen Angestellten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds, Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren angemessene Spesen, Versicherungs- und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsberatung (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind) und der Prüfung der Jahreskonten der Gesellschaft, Kosten für Anträge auf Registrierung und Aktualisierung bei Behörden und Börsen in Luxemburg und im Ausland, Kosten für Berichte und Veröffentlichungen einschliesslich für Vorbereitung, Übersetzung, Druck, Werbung und Vertrieb von Verkaufsprospekten, von Informationsunterlagen und regelmässigen Berichten bzw. Registrierungserklärungen, Kosten für den Druck von Zertifikaten, Kosten von Berichten an die Aktionäre, Kosten für die Veranstaltung von Anlegerversammlungen und

Verwaltungsratssitzungen, sämtliche Steuern, Abgaben, staatliche und sonstige Gebühren sowie alle anderen Verwaltungskosten (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind) wie Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Vermögenswerten, Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rückkaufpreise, Zinsen, Kosten für Bankdienstleistungen sowie Maklergebühren und Kosten für Post, Telefon und Telex. Basierend auf einem geschätzten Betrag anteilmässig pro Jahr oder über einen anderen Zeitraum können für den Teilfonds regelmässige oder wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen angesetzt werden.

### **III. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:**

Der Verwaltungsrat richtet für jede Klasse von Aktien einen Teilfonds ein und kann für zwei oder mehr Klassen von Aktien einen Teilfonds wie folgt einrichten:

a) Sind in einem Teilfonds zwei oder mehr Klassen enthalten, werden die diesen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte nach der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt. Innerhalb eines Teilfonds können die Klassen von Aktien zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden, so dass sie (i) einer spezifischen Ausschüttungspolitik wie mit Ausschüttungsanrecht («Ausschüttungsaktien») oder ohne Ausschüttungsanrecht («Thesaurierungsaktien») und/oder (ii) einer spezifischen Verkaufs- und Rücknahmegebührenstruktur und/oder (iii) einer spezifischen Verwaltungs- oder Beratungsgebührenstruktur entsprechen;

b) Die Einnahmen aus der Ausgabe von Aktien einer Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft der entsprechenden Klasse von Aktien zugeordnet, vorausgesetzt, dass, falls in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen von Aktien ausstehen, sich durch den betreffenden Betrag der Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds erhöht, der der Klasse der auszugebenen Aktien zuzuordnen ist;

c) Die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen, die auf einen Teilfonds entfallen, werden der/den jeweiligen Klasse(n) von Aktien des entsprechenden Teilfonds zugeordnet;

d) Vermögensgegenstände, die von anderen Vermögensgegenständen abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögensgegenstände, aus denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstands wird die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet.

e) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet;

f) Sofern Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse von Aktien oder in anderer Weise, wie vom Verwaltungsrat nach gutem Wissen und Gewissen festgelegt, zugeordnet.

g) Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer beliebigen Klasse von Aktien verringert sich der Nettoinventarwert dieser Klasse von Aktien um den Betrag dieser Ausschüttungen.

### **IV. Zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

1) Aktien der Gesellschaft, die gemäss Artikel 8 dieser Satzung zurückzunehmen sind, werden als bestehende Aktien behandelt und bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat am betreffenden Handelstag festgelegten Zeitpunkt berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Bezahlung wird der Rücknahmepreis daher als Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet;

2) Von der Gesellschaft auszugebende Aktien werden ab dem Zeitpunkt des Handelstages, der vom Verwaltungsrat für die Bewertung festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet und ihr Preis wird bis zum Zahlungseingang als Forderung der Gesellschaft behandelt;

3) Alle Anlagen, Barbestände und anderen Vermögensgegenstände eines Teilfonds, die auf andere Währungen als die Basiswährung für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung des am Markt herrschenden Wechselkurses bzw. der am Markt herrschenden Wechselkurse an dem Tag und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien bewertet und

4) sofern sich die Gesellschaft an einem beliebigen Handelstag vertraglich verpflichtet hat:

- Vermögenswerte zu kaufen, ist der für diese Vermögenswerte zu zahlende Gegenwert als Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Wert der zu kaufenden Vermögenswerte als Aktiva der Gesellschaft auszuweisen;

- Vermögenswerte zu verkaufen, ist der für diese Vermögenswerte zu erhaltende Gegenwert als Aktiva der Gesellschaft und die zu liefernden Vermögenswerte als Verbindlichkeiten der Gesellschaft auszuweisen;

falls der genaue Wert bzw. die Art dieses Gegenwerts oder Vermögenswerts am betreffenden Bewertungstag nicht bekannt ist, wird er vom Verwaltungsrat geschätzt.

#### **Artikel 11.- Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe und Rücknahme von Aktien**

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit auferlegen, mit der Aktien ausgegeben werden. Insbesondere kann der Verwaltungsrat beschliessen, Aktien nur während einem oder mehreren Angebotszeiträumen oder mit einer anderen Häufigkeit auszugeben, die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben ist.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie die Ausgabe, den Umtausch und den Rückkauf der Aktien eines Teilfonds zeitweise aussetzen:

a) Wenn eine oder mehrere wichtige Börsen oder andere Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, oder wenn die Devisenmärkte, die den Währungen entsprechen, auf die der Nettoinventarwert oder ein erheblicher Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft lautet, aus anderen Gründen als aufgrund allgemeiner Feiertage geschlossen sind, oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Beschränkungen unterworfen wurden beziehungsweise keine valide Datenbasis zur Verfügung steht, vorausgesetzt, dass diese Schliessung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft beeinträchtigt; oder

b) wenn Umstände bestehen, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft nicht ausgeführt werden kann oder ein derartiger Verkauf bzw. eine Bewertung nachteilig für die Interessen der Aktionäre wäre, oder

c) wenn die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung von Preis oder Wert der Vermögensanlagen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft oder der Kurse an einer Börse für die Vermögensanlagen dienen, ausser Funktion sind; oder

d) wenn der Wert einer Vermögensanlage des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft aus irgendeinem anderen Grund nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit oder Genauigkeit ermittelt oder bestimmt werden kann, oder

e) solange der jeweilige Teilfonds der Gesellschaft nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung für Rücknahmen der Aktien rückführen kann oder solange die Überweisung der Gelder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Vermögensanlagen oder der Zahlung für die Rücknahme von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann;

f) bei Veröffentlichung der Einberufung einer Generalversammlung, die über die Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft entscheiden soll.

Eine solche Aussetzung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zu veröffentlichen und kann den Aktionären mitgeteilt werden, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

### **Titel III. VERWALTUNG UND AUFSICHT**

#### **Artikel 12.- Verwaltungsrat**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen, zusammensetzt. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Letztere bestimmt ausserdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung sowie ihre Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen und/oder ersetzt werden.

Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitglieds können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle zeitweilig besetzen. Die Aktionäre treffen auf der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung bezüglich einer solchen Nominierung.

#### **Artikel 13.- Verwaltungsratssitzungen**

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und kann aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmen. Ferner kann er einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende leitet alle Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit bestimmen die Aktionäre oder der Verwaltungsrat mehrheitlich ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder, im Falle einer Generalversammlung, eine beliebige andere Person, um solche Versammlungen oder Sitzungen zu leiten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschliesslich einen Geschäftsführer, beigeordnete Geschäftsführer sowie sonstige Angestellte ernennen, die die Gesellschaft für die Ausführung der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft für erforderlich hält. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch die Satzung haben die leitenden Angestellten die Rechte und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen wurden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, ausser in Notfällen, in denen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder ein anderes ähnliches Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, die zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder ein anderes ähnliches Kommunikationsmittel zu seinem Stellvertreter auf einer Verwaltungsratssitzung bestellen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung im Rahmen einer Telefonkonferenz oder vermittels anderer ähnlicher Kommunikationsmittel, die sicherstellen, dass alle an einer solchen Sitzung teilnehmenden Personen die jeweils anderen Personen hören können, teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung in dieser Weise steht der physischen Teilnahme an einer Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäss einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, ausser im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann rechtswirksam nur Beschlüsse treffen und Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl an Verwaltungsratsmitgliedern anwesend oder vertreten sind.

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind vom jeweiligen Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Kopien von Auszügen dieser Protokolle, die in Rechtsverfahren oder zu anderen Zwecken vorzulegen sind, sind von dem jeweiligen Vorsitzenden oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Beschlüsse in schriftlicher Form, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt und unterzeichnet werden, haben die gleiche Gültigkeit wie Beschlüsse, die auf Verwaltungsratssitzungen gefasst werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat einem solchen Beschluss schriftlich durch Telefon, Telex, Telefax oder ein anderes ähnliches Kommunikationsmittel zuzustimmen. Diese Zustimmung ist schriftlich zu bestätigen, und alle Unterlagen bilden den Nachweis, dass dieser Beschluss getroffen wurde.

#### **Artikel 14.- Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft in Einklang mit der in Artikel 17 dieser Satzung festgelegten Anlagepolitik durchzuführen.

Sämtliche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung zugewiesenen Befugnisse sind dem Verwaltungsrat übertragen.

Gemäss Artikel 72.2 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden beschliessen.

#### **Artikel 15.- Gemeinsame Unterschrift**

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die alleinige bzw. gemeinsame Unterschrift von einem oder mehreren Vertretern, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, gebunden.

#### **Artikel 16.- Übertragung der Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft (einschliesslich des Rechts, als Zeichnungsbevollmächtigter der Gesellschaft aufzutreten) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszwecks an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen keine Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse haben und ihre Befugnisse an Dritte übertragen können, sofern sie vom Verwaltungsrat dazu befugt sind.

#### **Artikel 17.- Anlagepolitik und -beschränkungen**

Basierend auf dem Grundsatz der Risikostreuung ist der Verwaltungsrat befugt, die Anlagepolitik und –strategie der Gesellschaft sowie die Durchführung der Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft festzulegen. Dabei gelten die Beschränkungen, die

vom Verwaltungsrat in Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegt werden bzw. in den Gesetzen und Rechtsvorschriften jener Länder festgelegt sind, in denen die Aktien zum öffentlichen Verkauf angeboten werden, oder die zu gegebener Zeit durch Beschlüsse des Verwaltungsrats festzulegen und in den jeweiligen Verkaufsprospekten für das Angebot der Aktien zu beschreiben sind.

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich bestehen aus:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

Die unter c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde in Luxemburg, der Commission de surveillance du secteur financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den in den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (le capital et les réserves) von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten darf. Sofern die Anlagepolitik eines spezifischen Teilfonds nichts anderes regelt, dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Vermögens in andere OGAW oder OGA investiert werden.

1.3 Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf die Anlagepolitik, eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.



1.4 Ein Teilfonds der Gesellschaft kann in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investieren, sofern dies mit den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vereinbar ist.

#### **Artikel 18.- Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager, Anlageberater**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsgesellschaft“) mit dem Fondsmanagement, der Hauptverwaltung sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betrauen. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft hierdurch nicht daran gehindert werden, im besten Interesse der Aktionäre zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der übertragenen Funktionen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Sie darf ihre Aufgaben auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf einen Fondsmanager („Fondsmanager“) beauftragen, der die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens übernimmt. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen wie sie vom Verwaltungsrat sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegt sind sowie unter Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Der Fondsmanager ist für die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager kann einen Anlageberater (nachfolgend der «Anlageberater») ernennen, der der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Fondsmanager Empfehlungen und Beratung in Bezug auf die Anlagepolitik der Gesellschaft gemäss Artikel 17 dieser Satzung bietet.

#### **Artikel 19.- Interessenkonflikt**

Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem Unternehmen werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft oder Firma ist, mit der die Gesellschaft vertraglich oder anderweitig in Geschäftsbeziehung tritt, wird auf Grund dieser Zugehörigkeit zur betreffenden Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, über alle mit einem solchen Vertrag oder Geschäft verbundenen Fragen zu beraten, darüber abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein persönliches Interesse hat, das vom Interesse der Gesellschaft abweicht, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen, und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung der Aktionäre mitgeteilt.

Der Begriff «Interessenkonflikt» im Sinne des vorhergehenden Satzes bezieht sich nicht auf Geschäftsbeziehungen mit oder ohne Interesse an einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, in den/die die Vertriebsgesellschaft, die Anlagemanager, die Anlageberater, die Depotbank, die Vertriebsstellen sowie eine andere Person, Gesellschaft oder Organisation

involviert sind, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bezeichnet werden.

### **Artikel 20.- Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter gegenüber Ausgaben, die ihnen in angemessener Weise in Verbindung mit einem Rechtsstreit oder Rechtsverfahren, in die sie Kraft ihres jetzigen oder früheren Amtes als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder auf Anforderung eines anderen Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt oder deren Gläubiger sie ist, und von dem sie kein Anrecht auf eine Entschädigung haben, schadlos halten, ausser in Bezug auf Angelegenheiten, hinsichtlich derer sie in einem solchen Rechtsstreit oder Rechtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln endgültig als haftbar erklärt wird; im Falle eines Vergleichs erfolgt die Entschädigung nur in Verbindung mit Angelegenheiten, die durch den Vergleich abgedeckt werden und in Bezug auf die die Gesellschaft durch einen Rechtsanwalt die Zusicherung erhält, dass die schadlos zu haltende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Schadloshaltung schliesst weitere Rechte nicht aus, auf die die Person eventuell Anspruch hat.

### **Artikel 21.- Wirtschaftsprüfer**

Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Finanzdaten sind von einem Wirtschaftsprüfer zu untersuchen («Réviseur d'entreprises agréé»), der von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen beschriebenen Aufgaben.

## **Titel IV. GENERALVERSAMMLUNGEN – RECHNUNGSJAHR – AUSSCHÜTTUNGEN**

### **Artikel 22.- Vertretung**

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre der Gesellschaft. Die Generalversammlung hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

### **Artikel 23.- Generalversammlungen**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Sie kann auch auf Ersuchen der Aktionäre, die wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung findet entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am **27. (siebenundzwanzigsten) November** eines jeden Jahres, um 11.00 Uhr, am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg-Stadt statt.

Wenn dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt.

Andere Versammlungen der Aktionäre können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie es in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats, die die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktienregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Zusendung der Einberufung an die Aktionäre muss auf der Generalversammlung nicht nachgewiesen werden. Der Verwaltungsrat erstellt die Tagesordnung, ausser wenn die Versammlung auf schriftliche Anfrage der Aktionäre einberufen wird. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine ergänzende Tagesordnung erstellen.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird die Einladung zu der Versammlung gemäss den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich im Amtsblatt «Mémorial, Recueil des Sociétés et

Associations», in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen und in anderen Zeitungen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Wurden alle Aktien als Namensaktien ausgegeben kann die Einladung an die Aktionäre ausschliesslich per Einschreiben zugestellt werden.

Sind alle Aktionäre anwesend oder vertreten und erklären, sich als ordnungsgemäss geladen zu betrachten und von der zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung Kenntnis gehabt zu haben, kann die Generalversammlung ohne Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen, die die Aktionäre im Hinblick auf die Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllen müssen, festlegen.

Die in einer Generalversammlung behandelten Fragen sind auf die in der Tagesordnung (die sämtliche gesetzlich erforderlichen Angaben enthält) aufgeführten und damit in Zusammenhang stehenden Punkte beschränkt.

Jede Aktie eines beliebigen Teilfonds und einer beliebigen Klasse berechtigt unabhängig vom Nettoinventarwert pro Aktie der Klasse innerhalb des Teilfonds gemäss luxemburgischem Recht und den Artikeln dieser Satzung zu einer Stimme. Nur ganze Aktien haben ein Stimmrecht. Ein Aktionär kann sich auf jeder Generalversammlung der Aktionäre durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person vertreten lassen, die kein Aktionär sein muss und Mitglied des Verwaltungsrats sein kann.

Beschlüsse, welche die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft betreffen, sind in einer Generalversammlung und Beschlüsse, welche die Sonderrechte der Aktionäre eines spezifischen Teilfonds betreffen, zusätzlich in der Generalversammlung dieses Teilfonds zu fassen.

Sofern im Gesetz bzw. in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Solange das Gesellschaftskapital auf unterschiedliche Teilfonds aufgeteilt ist, können die mit den Aktien eines Teilfonds verbundenen Stimmrechte (sofern in den Ausgabebedingungen der Aktien dieses Teilfonds nicht anders vorgesehen) unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mittels eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf einer gesonderten Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds gefassten Beschlusses abgeändert werden. Auf jede separate Versammlung werden die Bestimmungen dieser Satzung, die sich auf die Generalversammlung beziehen, entsprechend angewendet, jedoch so, dass die notwendige Mindestbeschlussfähigkeit auf jeder solchen separaten Generalversammlung durch die Aktionäre der entsprechenden Teilfonds zustande kommt, die persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter anwesend sind und nicht weniger als die Hälfte der ausgegebenen Aktien dieses Teilfonds besitzen (oder wenn bei einer vertagten Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse von Aktien die Beschlussfähigkeit wie oben definiert nicht erreicht wird, bildet jede anwesende Person, die Aktien am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse von Aktien besitzt, oder der Stellvertreter dieser Person ein Quorum).

#### **Artikel 24.- Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme aller von diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien gegen Zahlung des Nettoinventarwertes ihrer Aktien an die Aktionäre reduzieren. Der Nettoinventarwert wird an dem Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Aktien aus irgendeinem Grund unter einen Wert fällt, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit als Mindestwert festlegt, unterhalb dessen der Teilfonds oder die Klasse(n) von Aktien nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und

wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle Aktien der betreffenden Klasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Nettoinventarwert an dem Tag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, zwangsweise zurückzukaufen.

Die Aktionäre werden über den Beschluss der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrats über die Rücknahme von Aktien eines spezifischen Teilfonds über ein entsprechendes Bulletin in einer oder mehreren Luxemburger Tageszeitungen sowie gegebenenfalls in anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten, Zeitungen in Kenntnis gesetzt. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von den Aktionären eingezogen worden ist, wird von der Depotbank bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verbleibt.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft können Teilfonds unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Bestimmungen zusammengelegt werden, in dem ein Teilfonds im Einklang mit Artikel 1 Ziffer 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen bestehenden OGAW bzw. Teilfonds eines OGAW übertragen oder gemeinsam mit einem oder mehreren OGAW bzw. Teilfonds eines oder mehrerer OGAW zu einem neuen OGAW zusammengelegt wird. Übertragung oder Zusammenlegung können beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung der Gesellschaft bzw. der betroffenen Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen bestehenden OGAW in die Gesellschaft bzw. einen ihrer Teilfonds im Rahmen einer Verschmelzung aufzunehmen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft entscheidet zugleich auch über das Datum der Wirksamkeit einer Verschmelzung.

Hiervon abweichend wird im Falle einer Verschmelzung, in deren Konsequenz die Gesellschaft als übertragender OGAW erlischt, das Wirksamwerden der Verschmelzung im Einklang mit Artikel 66 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durch die Generalversammlung der Aktionäre beschlossen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und deren Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung über den Verschmelzungsplan, können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

#### **Artikel 25.- Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Tag im Oktober jeden Jahres und endet am letzten Tag im September des folgenden Jahres.

#### **Artikel 26.- Ausschüttungen**

Die Generalversammlung der Aktionäre jedes Teilfonds entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Erträge der Gesellschaft und kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen beschliessen oder den Verwaltungsrat zu einer derartigen Entscheidung bevollmächtigen. Dabei darf das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter das vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschliessen.

Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt, sofern es sich um Namensaktien handelt, an die im Verzeichnis der Aktionäre genannte Adresse und, sofern es sich um Inhaberaktien, verbrieft durch Inhaberzertifikate, handelt, gegen Vorlage des Dividendenkupons bei den von der Gesellschaft hierfür bezeichneten Zahlstellen.

Ausschüttungen können in der Währung und an solchen Orten und zu solchen Zeiten gezahlt werden, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt.

Die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat können entscheiden, statt der Auszahlung von Bardividenden Dividenden in Form von Gratisaktien zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen auszuzahlen.

Auf von der Gesellschaft erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

Die Zahlung von Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien sowie die Mitteilung über die Erklärung solcher Ausschüttungen an die Inhaber erfolgen in der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Form und in Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz.

Jede erklärte, aber nicht gezahlte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten der jeweiligen Klasse von Aktien des entsprechenden Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat diese Frist für alle Aktien weder aufgehoben noch verlängert hat. Der Verwaltungsrat ist befugt, zu gegebener Zeit alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und im Namen der Gesellschaft sämtliche Handlungen zu genehmigen, um diese Rückführung zu vollziehen. Auf von der Gesellschaft erklärte Ausschüttungen werden bis zu deren Einforderung keine Zinsen bezahlt.

## **Titel V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27.- Depotbank**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schliesst die Gesellschaft gemäss dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor eine Depotvereinbarung mit einer Bank oder einem Finanzinstitut (nachfolgend die «Depotbank») ab.

Die Depotbank übernimmt die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen beschriebenen Aufgaben und Verantwortungen.

Wenn die Depotbank den Wunsch äussert, von der Vereinbarung zurückzutreten, muss sich der Verwaltungsrat bemühen, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Rücktritts eine andere Bank als Nachfolger für die Depotbank zu finden. Der Verwaltungsrat kann das Mandat der Depotbank beenden, aber er darf die Depotbank nicht entlassen, bis eine Depotbank als Nachfolger ernannt wurde.

### **Artikel 28.- Auflösung**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Quorums- und Mehrheitserfordernissen unterliegt.

Wenn das Kapital der Gesellschaft zwei Drittel des Mindestkapitals gemäss Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Die Generalversammlung, für die kein Anwesenheitserfordernis besteht, kann die entsprechenden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien treffen.

Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Verwaltungsrat der Generalversammlung ausserdem vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäss Artikel 5 dieser Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum, und der Beschluss über die Auflösung kann mit den Stimmen der Aktionäre gefasst werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien vertreten.

Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung durchgeführt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.

### **Artikel 29.- Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann durch eine Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Quorums- und Mehrheitserfordernisse gemäss Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschliesslich nachfolgender Änderungen geändert werden.

### **Artikel 30.- Erklärung**

Bezeichnungen in männlicher Form schliessen Bezeichnungen in weiblicher Form ein und die Bezeichnung «Person» bzw. «Aktionär» umfasst auch Gesellschaften, Partnerschaften, Vereinigungen oder sonstige Personengruppen unabhängig davon, ob diese als Gesellschaften eingetragen sind oder nicht.

Der Begriff «Geschäftstag» bezeichnet in diesem Dokument die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg (d. h. die Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftszeit geöffnet sind).

### **Artikel 31.- Anwendbare Gesetze**

Für sämtliche in dieser Satzung nicht spezifisch geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze einschlägig.

**FÜR GLEICHLAUTENDE SATZUNG.**

**Henri HELLINCKX**

**Notar in Luxemburg.**

**Luxemburg, den 28. August 2012.**